

UR_GERICHTE 2015_OG V 14 84 (Zwischenentscheid) vom 1. Januar 1901

UR Obergericht, 1901-01-01, DE

Quelle:

https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_2015_OG_V_14_84__Zwischenentscheid_

FR: UR_GERICHTE 2015_OG V 14 84 (Zwischenentscheid) du 1 janvier 1901

IT: UR_GERICHTE 2015_OG V 14 84 (Zwischenentscheid) del 1 gennaio 1901

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 17 Abs. 2 IVöB. Art. 65 Abs. 2 SubV.

Erwägungen

E. 2

SubV);

- gemäss den Ausschreibungsunterlagen die Lieferung von Blocksteinen unterschiedlicher Abmessungen für die Uferverbauungen nachgefragt wird, vier Abmessungen vorgegeben sind, sich die Gesamtliefermenge auf 30'000 Tonnen beläuft (Besondere Bestimmungen [Teil C], S. 3 Ziff. 133 und S. 5 Ziff. 422; Leistungsverzeichnis [Teil D] S. 6 Ziff. 515.111-116);
- das Bauprogramm der Baumeisterarbeiten in zwei Etappen von November 2014 bis Mai 2016 gegliedert ist (Amtsvariante); die Blocksteinlieferung von Dezember 2014 bis April 2016 dauert (Besondere Bestimmungen S. 7 Ziff. 612-615); die im Leistungsverzeichnis enthaltene Position R515.191 (S. 6) bei der Amtsvariante keine Berücksichtigung findet;
- hier die Baumeisterarbeiten anhand der Amtsvariante ausgeführt werden;
- der von der Beschwerdeführerin unter der Position R515.191 geltend gemachte Abzug von Fr. 100'000.-- für den Gesamtpreis kaum von Bedeutung sein kann;
- sich somit die Beschwerde als wenig erfolgsversprechend darstellt;
- laut der Vorinstanz aber ohne Baubeginn diesen Winter sich das Hochwasserschutzprojekt Urner Talboden als Ganzes mit einer einjährigen Verzögerung fertig stellen liesse;
- das Hochwasserschutzprojekt Urner Talboden etappenweise realisiert wird;
- einem Projekt der vorliegenden Art solches immanent ist;
- dieser Umstand der Dringlichkeit der Beschaffung nicht entgegensteht;
- der Hochwasserschutz so rasch als möglich im Hinblick auf ein mögliches neues Hochwasser gewährleistet sein soll (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 20.03.2009, OG V 09 7, S. 3);
- damit die Gefahr volkswirtschaftlicher Schäden eingeschränkt werden kann;
- die Interessenlage gegen die Erteilung der aufschiebenden Wirkung spricht;
- nach dem Gesagten das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abzuweisen ist;

- über die Verfahrenskosten mit der Hauptsache zu entscheiden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.